Preußische Gesetzsammlung

Nr. 13.

(Nr. 11268.) Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt wegen anderweitiger Regelung der Übertragung von Auseinandersetzungsgeschäften auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10./6. April 1912.

Nachdem für wünschenswert erachtet worden ist, diejenigen Aufgaben, welche durch den zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt am 10. Dezember 1855 unterzeichneten Vertrag den preußischen Behörden übertragen worden sind, zu erweitern und hinsichtlich des Kostenwesens einige Änderungen vorzunehmen, haben die zur Vereinbarung der dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bestellten Kommissare nämlich

für das Königreich Preußen:
der Geheime Oberregierungsrat Julius Peltzer,
der Geheime Legationsrat Dr. Paul Eckardt und
der Regierungsrat Dr. Hans Meydenbauer,

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:
der Regierungsrat Albert Bock,

folgenden Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

1. Die Leitung:
a) der Grundstückszusammenlegungen, der Gemeinheitsteilungen und der Aufhebung von Dienstbarkeiten,
b) der Ablösung von Reallasten,

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1913.

2. die Bildung und Einrichtung von Waldgenossenschaften:
   a) aus den zu einer Zusammenlegung herangezogenen Grundstücken während der Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens,
   b) außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens, sofern dies im einzelnen Falle nicht durch inländische Behörden geschehen kann,

sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt durch die für die umliegenden preußischen Landesteile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission in Merseburg und das Oberlandeskulturgericht in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen durch das Reichsgericht in Leipzig erfolgen.

Grundstückszusammenlegungen, die lediglich die Schaffung von Baugelände bezwecken, können im einzelnen Falle durch Behörden des Fürstentums vorgenommen werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in den im Artikel 1 bezeichneten Geschäften dieselben Befugnisse haben, welche ihnen in ähnlichen preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

In Ansehung der Aufsicht und der Disziplin gelten für die im Artikel 1 bezeichneten Königlich Preußischen Behörden und deren Beamte ausschließlich die preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden haben dem Fürstlichen Ministerium auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Soweit durch die Erledigung der im Artikel 1 bezeichneten Geschäfte landespolizeiliche Interessen oder öffentliche Interessen der Gemeinden betroffen werden, haben sich die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden mit den zuständigen Fürstlich Schwarzburgischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Fürstlichen Ministerium, unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Weisungen, die das Fürstliche Ministerium zur Wahrung der vorbezeichneten Interessen für erforderlich erachtet, werden durch Vermittelung des Königlich Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde gelegt werden. Etwa beabsichtigte Änderungen und Ergänzungen der nach Artikel 1 in Betracht kommenden Gesetzgebung sind vor der Vorlage des Gesetzentwurfs an den Landtag des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Generalkommission in Merseburg in ihren Grundzügen zu vereinbaren. Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10./6. April 1912.

Artikel 5.

Der Preußische Staat erhält für die ihm aus der Erfüllung dieses Vertrags durch die Zusammenlegung von Grundstücken entstehenden Kosten eine einmalige Pauschvergütung von 60 (sechzig) Mark für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche. Soweit eine Zusammenlegung lediglich zur Schaffung von Baugelände erfolgt und nicht etwa die Zusammenlegung durch Behörden des Fürstentums vorgenommen wird (Artikel 1 Abs. 2), ist ein erhöhter Pauschsatz mit dem Fürstlichen Ministerium zu vereinbaren. Bei der ohne gleichzeitige Zusammenlegung der belasteten Grundstücke erfolgenden Ablösung von Dienstbarkeiten werden durch die Auseinandersetzungsbehörde Pauschsätze nach Maßgabe der für Nebengeschäfte der Auseinandersetzungsbehörden im Königreiche Preußen geltenden Kostenvorschriften bemessen und von den Beteiligten bei Beendigung des Verfahrens eingezogen. Das Gleiche gilt für die Ablösung von Reallasten sowie für die Bildung und Einrichtung von Waldgenossenschaften außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens; für die Bildung von Waldgenossenschaften und die Neueinrichtung bestehender Waldgenossenschaften aus den zu einer Zusammenlegung herangezogenen Grundstücken während der Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens werden besondere Kosten nicht erhoben.

Die nach Abs. 1 für die Zusammenlegung von Grundstücken zu zahlende Pauschvergütung ist, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, vorschußweise in gleichen nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bemessenen Jahresbeträgen abzuführen. Die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird bei dessen Beginne von der nach Artikel 1 mit seiner Leitung betrauten Königlich Preußischen Generalkommission angegeben.

Vor Beginn des förmlichen Verfahrens hat die Generalkommission mit dem Fürstlichen Ministerium zu vereinbaren, welchen Teil dieser Pauschvergütung die Beteiligten zu tragen haben. Dieser Anteil wird von ihnen durch die Auseinandersetzungsbehörde eingezogen; der hierdurch nicht gedeckte Teil der Pauschvergütung wird von der Fürstlichen Staatskasse an den Preußischen Staat abgeführt. Die vor Beginn des förmlichen Verfahrens etwa entstehenden Kosten trägt das Fürstliche Ministerium.

Artikel 6.

Durch den Pauschsatz von 60 Mark (Artikel 5) gelten diejenigen Kosten als ersetzt, welche nach der preußischen Gesetzgebung über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen zu den allgemeinen Regulierungskosten gehören, insbesondere sämtliche Auslagen der preußischen Behörden, darunter auch die Ausgaben für Zeugen und Sachverständige mit Einschluß der Abschätzer (Boniteure).

Andere bei der Durchführung des Verfahrens den preußischen Auseinandersetzungsbehörden entstehende Kosten sind von den Beteiligten der preußischen Staatskasse zu erstatten.

Artikel 7.

Soweit nicht im vorstehenden ein anderes bestimmt ist, finden wegen der Kosten und der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen die im Königreiche Preußen jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

Die nach Artikel 1 zuständige Königlich Preußische Generalkommission ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten, den Beteiligten zur Last fallenden besonderen Kosten niederzuschlagen, falls sie nicht beizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind, soweit sie von Staatsangehörigen des Fürstentums geschuldet werden und in baren Auslagen bestehen, von der Fürstlichen Staatskasse der betreffenden preußischen Kasse zu erstatten.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 7 finden auf die am 1. Januar 1912 bereits anhängigen Auseinandersetzungssachen keine Anwendung. Für diese sind vielmehr die im Königreiche Preußen wegen der Kosten in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften auch fernerhin maßgebend.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Artikel 10.

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der Vertrag vom 10. Dezember 1855 außer Kraft.

Die Kündigung des gegenwärtigen Vertrags ist nicht vor dem Ablaufe von 15 Jahren zulässig. Von da ab kann jeder der vertragschließenden Teile nach einjähriger Kündigung vom Vertrage zurücktreten.

Sobald die Kündigung dieses Vertrags erfolgt ist, dürfen Anträge auf Grundstückszusammenlegungen von den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr angenommen werden. Die bereits anhängig gewordenen Zusammenlegungen der Grundstücke und die damit verbundenen Hutablösungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags durch die preußischen Behörden zu Ende zu führen.

Artikel 11.

Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden oder im Kostenwesen eintreten und sich hierdurch eine Änderung von Bestimmungen dieses Staatsvertrags oder dessen Ergänzung als nötig erweisen sollte, erfolgt diese durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Staatsministerien. Jedoch kann auf diesem Wege weder eine

Erhöhung der im Artikel 5 bestimmten Pauschvergütungen noch eine Beschränkung des Umfanges der Kosten, welche nach Artikel 6 als durch die Pauschvergütung ersetzt zu gelten haben, stattfinden. Die Vereinbarung ist in derselben Weise bekannt zu machen, wie der Staatsvertrag.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, den 10. April 1912. Rudolstadt, den 6. April 1912.

(L. S.) Julius Peltzer. (L. S.) Albert Bock.
(L. S.) Paul Eckardt.
(L. S.) Hans Meydenbauer.

(Nr. 11269.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt am 10./6. April 1912 vereinbarten Staatsvertrags wegen anderweitiger Regelung der Übertragung von Auseinandersetzungsgeschäften auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 7. April 1913.

Der vorstehend abgedruckte, am 10./6. April 1912 zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt vereinbarte Staatsvertrag wegen anderweitiger Regelung der Übertragung von Auseinandersetzungsgeschäften auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind auf dem Postweg in der Weise ausgetauscht worden, daß die schwarzburgische Urkunde am 31. März 1913 in Berlin eingegangen ist und die preußische Urkunde am 2. April 1913 von Berlin abgesandt worden ist.

Berlin, den 7. April 1913.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Jagow.

(Nr. 11270.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung einer Eisenbahn von Fürstenwerder nach Strasburg (Uckermark). Vom 25. September 1912.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Fürstenwerder nach Strasburg (Uckermark) zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Emil Hoffmann,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Paul Goetsch,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Dr. Ernst Schneider,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrat Johannes Hermann;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Allerhöchstihren Staatsrat Dr. Martin Selmer,
Allerhöchstihren Ministerialrat, Kammerherrn Hippolyt von Bülow,

die unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung hat die gesetzliche Ermächtigung zum Bau einer Eisenbahn von Fürstenwerder nach Strasburg (Uckermark) erhalten und beabsichtigt, diese Linie zum Teil durch das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz zu führen.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, die indes bezüglich der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen in dem mecklenburgischen Staatsgebiet etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Über- und Unterführungen, Brücken, Durchlässen, Flußregelungen, Vorflutanlagen, Einfriedigungen und Seitenwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe oder öffentlicher Wege, Kunststraßen, Eisenbahnen

und dergleichen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen kein Einspruch erhoben werden; die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand, mit Ausnahme der etwa erforderlichen Bewachungskosten, erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m zwischen den Schienen betragen. Die Bahn wird vorläufig nur eingleisig ausgeführt werden; sie soll nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab, und den dazu inzwischen ergangenen sowie künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahn hergestellt und betrieben werden.

Artikel IV.

Der zum Bahnbau im Großherzogtume Mecklenburg-Strelitz erforderliche Grund und Boden, zu dessen unentgeltlicher Beschaffung die Beteiligten sich schon bereit erklärt haben, wird auf Grund besonderer Vereinbarung mit diesen bereitgestellt.

Die Großherzogliche Regierung gestattet die Kreuzung von Chausseen und sonstigen öffentlichen Wegen innerhalb ihres Staatsgebiets unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn.

Die vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte der zum Bahnbau erforderliche Grund und Boden nicht freihändig beschafft werden können oder sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen anwenden lassen als die, welche bei Enteignungen in ihrem Gebiete jeweilig gelten. Für die Verhandlungen, die zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind,

namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten. Im übrigen tritt Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel V.

Die Tarife und Fahrpläne werden — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung festgestellt. In den Tarifen für die Bahn sollen für die Strecke in dem mecklenburgischen Staatsgebiete keine höheren Einheitssätze angewendet werden als für die Strecken auf preußischem Staatsgebiete.

Artikel VI.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz fallenden Bahnstrecke der Großherzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im mecklenburgischen Staatsgebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglichen Regierung sein.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Großherzogtume belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen ständigen Kommissar zu bestellen, der die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen den Fällen zu vertreten hat, die nicht zum unmittelbaren gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, wird Mecklenburg-Strelitz Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht berechnen.

Die Bahnpolizei auf der im mecklenburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke wird durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten gehandhabt; diese sind auf Vorschlag der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden zu verpflichten. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den Großherzoglichen Organen ob, die die Bahnpolizeibeamten auf ihr Ansuchen bereitwillig unterstützen werden.

Artikel VII.

Preußische Staatsangehörige, die in dem Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz ihren dienstlichen Wohnsitz haben, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den Aufsichts-

organen der Königlich Preußischen Regierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen Unterbeamten dieser Art innerhalb des Gebiets des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die Staatsangehörigen des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VIII.

Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebs der im mecklenburgischen Staatsgebiete belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den Großherzoglichen Gerichten und — soweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Landesgesetzen des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz beurteilt werden.

Artikel IX.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, solange die Bahn sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecke, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden, finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetzsamml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete läge.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstab anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Bahn berührten außerpreußischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 1 unter b des preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zugrunde gelegt werden, die aus dem Betriebe der Bahn erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahn durch andere korporative Verbände wird die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung nur insoweit und in keinem höheren Betrage zulassen, als eine solche Besteuerung auch in Preußen zulässig ist, und auch nur solange, als im Gebiete der Ritterschaft in Mecklenburg-Strelitz eine Gemeindebesteuerung im Sinne des preußischen Kommunalabgabengesetzes nicht besteht.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, hat die genannte Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preußischen Regierung zu erstatten.

Artikel X.

Zur Einziehung von Stationen auf mecklenburgischem Gebiete sowie zur Einstellung des Betriebs auf der Bahn ist die Zustimmung der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung erforderlich.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz fallenden Bahnstrecke wird die Großherzogliche Regierung, solange die Bahn im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht beanspruchen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 25. September 1912.

(L. S.) Hoffmann.
(L. S.) Goetzsch.
(L. S.) Dr. Schneider.
(L. S.) Hermann.

(L. S.) Selmer.
(L. S.) v. Bülow.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lügde für die Regulierung der Emmer in der Stadtfeldmark Lügde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 12, S. 71 ausgegeben am 22. März 1913;
2. das am 3. Februar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Leybach-Genossenschaft in Altkalkar im Kreise Kleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 12 S. 111, ausgegeben am 22. März 1913;
3. das am 3. Februar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Stöwen-Sparrenfelder Entwässerungsgenossenschaft in Stöwen im Kreise Randow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 12 S. 110, ausgegeben am 22. März 1913;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Eschweiler für die Bereitstellung eines großen und eines kleinen Exerzierplatzes und für die Verbreiterung des zu dem kleinen Exerzierplatze führenden Weges, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Aachen Nr. 15 S. 105, ausgegeben am 29. März 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.